

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 14

Freiburg, 13. Juni

1923

Inhalt: Lehrplan für den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule. — Oberrheinisches Pastoralblatt. — Kündigung der Anleihen der Rheinprovinz. — Krankenversicherung. — Verzicht. — Versezungen. — Berichtigung.

(Ord. 4. 6. 1923 Nr 5499.)

Lehrplan für den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule.

Da über die Durchführung des Lehrplanes für den kathol. Religionsunterricht an der Fortbildungsschule (Ord. Erl. v. 5. Jan. 1921 Nr. 85) verschiedenartige Auffassungen bestehen, erklären und bestimmen wir:

1. Der Lehrplan ist so durchzuführen, daß im ersten Jahrgang der Fortbildungsschule (I. Klasse) die Kirchengeschichte, im zweiten Jahrgang (II. Klasse) die christliche Lebenskunde, im dritten Jahrgang (III. Klasse) die christlichen Grundlehren behandelt werden.

2. Im laufenden Schuljahr soll an den neuerrichteten Fortbildungsschulen im II. und III. Jahrgang die Lebenskunde durchgenommen werden, weil diese für die an Ostern 1924 zur Entlassung kommenden Fortbildungsschüler und -schülerinnen von besonderer Wichtigkeit ist.

3. Wenn an einer Schule der 1., 2. und 3. Jahrgang kombiniert sind, ist im laufenden Schuljahr ebenfalls die Lebenskunde das Jahrespensum.

Freiburg i. Br., 4. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 4. 1923 Nr 4282.)

Oberrheinisches Pastoralblatt.

Die durch das fortwährende Anwachsen der Teuerung nötig gewordene Verringerung des Umfangs und Steigerung des Preises hat viele Abonnenten von der Weiterbestellung des „Oberrheinischen Pastoralblattes“ abgehalten. Da die Erzdiözese eines Organes bedarf, welches kirchlich-literarischen, liturgischen und religiös-sozialen Veröffentlichungen für das gegenwärtige kirchliche Leben dient, die im amtlichen Anzeigebblatt und in der politischen Presse

keine Stelle finden können, so bezeichnen wir es als dringenden Wunsch der Kirchenbehörde, daß die hochw. Herren Seelsorgsgeistlichen das „Oberrheinische Pastoralblatt“ halten. Der Abonnementspreis wird auf die Kosten der Herstellung beschränkt bleiben. Zugleich wird dafür Sorge getragen, daß von jetzt ab der Umfang des Pastoralblattes wieder erweitert und das monatliche Erscheinen durchgeführt wird; auch die Beiträge über das Vereinsleben werden wieder erscheinen. Es haben zumal in den letzten Jahren bewährte Kräfte aus dem theol. Lehrberuf wie aus dem Beruf der Seelsorge dem Pastoralblatt ihre Mitarbeit zugewandt. Wir dürfen hoffen, daß dies auch künftig geschehen wird. Sie werden die Redaktion und ihre Bemühung zur Förderung des Organs auch künftig unterstützen. Bestand und Ausgestaltung desselben bedarf jedoch unbedingt einer größeren Abonnentenzahl in der Erzdiözese, auf die wir nach der Erhöhung der Gehälter entsprechend den Teuerungsverhältnissen rechnen möchten.

Freiburg i. Br., den 21. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 6. 1923 Nr H 715.)

Kündigung der Anleihen der Rheinprovinz.

Die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf hat unterm 23. Mai d. Js. vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Provinzialbehörden sämtliche Anleihecheine der Rheinprovinz zum 1. Oktober 1923 gekündigt.

Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zuzüglich einer Prämie von 15%, jedoch ohne Berechnung von Stückzinsen. Den Stücken sind die Zinsscheine auf 1. Dezember 1923 ff. beizugeben.

Freiburg i. Br., den 8. Juni 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 30. 5. 1923 Nr 9472.)

Krankenversicherung.

Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. April 1923 — Rgbl. I. S. 234 — wurde die Grenze des jährlichen Einkommens für die Krankenversicherungspflicht der Angestellten auf jährlich 4 800 000 M. festgesetzt. Wer diese Einkommensgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem 1. Tag des vierten Monats nach Ueberschreitung der Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Die Beiträge sind daher bis zu diesem Zeitpunkt weiter zu entrichten. Für verspätete Zahlung der Versicherungsbeiträge kann ein Zuschlag von 10 v. H. für jede Woche des Verzugs vom Beginn der zweiten Woche an erhoben werden. Die Beiträge sind deshalb pünktlich an die Krankenkassen abzuführen.

Das Krankengeld wird künftig für den Kalendertag statt Arbeitstag gewährt.

Karlsruhe, 30. Mai 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Adolf Wasmer auf die Pfarrei Gösweiler, Dekanat Neustadt, mit Wirkung vom 20. Juni l. Jz. angenommen.

Versehungen.

15. Mai: Dr. Simon Hirt, bisher zu Studien beurlaubt, als Vikar nach Gernsbach.
15. " Alfons Schwarz, Vikar in Mühlhausen bei Wiesloch, i. g. E. nach Baden=Lichtental.
15. " Karl Heibel, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Baden=Lichtental.
15. " Joseph Hitzfeld, Vikar in Schönwald, i. g. E. nach St. Trudpert.
15. " August Laub, Vikar in Baden=Lichtental, i. g. E. nach Mühlhausen Def. Waibstadt.
15. " Egon Keller, Vikar in Gernsbach, i. g. E. nach Walldürn.
22. " Richard Herberich, Vikar in Schapbach, i. g. E. nach Karlsruhe=Veiertheim.
2. Juni: Josef Schieble, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Erfsingen.
6. " Linus Ballweg, Vikar in Döfingen, i. g. E. nach Kronau.
12. " Adolf Gaa, Pfarrverweser in Freiburg=Zähringen, i. g. E. nach Oberrotweil.

Berichtigung.

In dem Erzb. Hirten schreiben vom 3. Juni l. Jz. (Erzb. Anz.=Bl. Nr. 13, S. 296, rechte Spalte, 6. Zeile von unten) ist statt Schule Seele zu lesen.